高 神 大 學
論 文 集 第 17 輯
1989. pp.225－253

Religionsunterricht an der öffentlichen Schule im deutschsprachigen Europa

Kang Yong Won*

I. Schweiz
II. Bundesrepublik Deutschland
III. Deutsche Demokratische Republik
IV. Oesterreich
V. Fazit

I. Schweiz

Das Schulwesen in der Schweiz untersteht der Kulturhoheit der Kantone. So ist auch heute noch mit verschiedenen Schulsystemen und mit verschiedenartiger Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat, Schule und Religionsunterricht zu rechnen.[1] Aus folgenden Gründen bestehen besonderen Schwierigkeiten für die Schweiz : [2]

– Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist von Kanton zu Kanton verschieden geregelt.

---

* Assistant Professor

1) K. Wegenast, Der Religionsunterricht in der Schweiz, in : Religionspädagogische Beiträge, 9 (1982), 124 ; H. Eggenberger, Religionsunterricht in der Schweiz, in : Der Evangelische Erzieher, 1975, 427.

2) Vgl. K. Wegenast, a. a. O., 124f ; H. Eggenberger, a. a. O., 425f.

– Die Schule gehört aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung in die Hoheit der Kantone.

– Es gibt nur wenig gründliche Aufarbeitung und systematische Darstellung sowohl der rechtlichen Situation als auch der Praxis des Religionsunterrichts in den einzelnen Kantonen.[3]

– Zwischen den gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, Lehrplänen und der landläufigen Praxis besteht eine grosse Diskrepanz.

– Die Mehrsprachigkeit des Landes bringt es mit sich, dass in jedem Landesteil wiederum andere pädagogische und theologische Denktraditionen zum Zuge kommen.

In der Verfassung von 1874 hatte sich das Prinzip "Bundesrecht schlägt kantonales Recht" durchgesetzt. Für den Religionsunterricht und seine Stellung in der Schule beschränkte sich jedoch das Bundesrecht auf Garantie- und Rahmenbestimmungen und überliess die Regelung der mit dem Religionsunterricht gestellten Probleme der Rechtssprechung der Kantone.[4] Die wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung sind in Art. 27, Abs. 3 und in Art. 49, Abs. 1–3 enthalten:

– Art. 27, Abs. 3: "Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

– Art. 49, Abs. 1: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich."

– Art. 49, Abs. 2: "Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden."

– Art. 49, Abs. 3: Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

Vom Text des Art. 27, Abs. 3 her obliegt es also den Kantonen, im Rahmen der Schule die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren und d. h. jeden Unterricht so zu gestalten, dass er von den Angehörigen aller Bekenntnisse d. h. auch von Angehörigen nichtchristlicher Religionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Deshalb können die Kantone im Grunde nirgends einen obligatorischen Religions-

3) W. K. Bräm, Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat, Zürich 1978; W. Gysel, Zur Situation des evangelischen Religionsunterrichts im Kanton Zürich, Zürich 1968.

4) K. Wegenast, a. a. O., 126.

unterricht für alle einführen.[5] In der gleichen Richtung kann der Art. 49, Abs. 2 verstanden werden. Das bedeutet, "dass eine so verstandene Schule zwar einen religiösen Unterricht nicht ausschliesst, eine Integration von Religionsunterricht in die allgemeine schulische Erziehung aber von diesem Unterricht verlangt, dass er entweder dem Konfessionspluralismus, ja dem Pluralismus der Religionen, durch verschiedene Angebote Rechnung trägt oder aber für einen überkonfessionellen Charakter sorgt".[6]

Da die Schulhoheit nicht Sache des Bundes, sondern Sache der einzelnen Kantone ist, ist es nicht verwunderlich, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich der Schule sehr verschieden ausgelegt wird.[7] So wird in einigen Kantonen z. B. Bern, Zug und Appenzell-Innerrhoden die Christlichkeit der Schule betont, während andere (Genf, Neuenburg) bewusst formulieren, dass in der neutral-religionslosen Schule jegliche religiöse Unterweisung strikt vom übrigen Unterricht zu trennen sei. Und in den Kantonen Freiburg und Wallis finden sich neben den effektiv römisch-katholischen öffentlichen Schulen vom Staat subventionierte reformierte Privatschulen, deren Einrichtung nötig wurde, um der konfessionellen Minderheit einigermassen gerecht zu werden.

Die verschiedenen kantonalen Regelungen des Religionsunterricht können in folgenden drei Typen zusammengefasst werden. Diese Darstellungen sind von H. Eggenberger und K. Wegenast übernommen.[8]

– Konfessioneller Religionsunterricht im Raum der Schule aber ohne Verantwortung der Schule und ohne Mitwirkung von schuleigenen Lehrkräften: In diesem Falle schweigt sich die Schulgesetzgebung entweder völlig über den Religionsunterricht aus oder aber er wird zwar genannt, jedoch nur im Sinne einer deutlichen Ausscheidung aus dem schulischen Lehrgefüge. (Genf, Basel-Stadt)

– Konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrkanons, aber in der Verantwortung und unter Leitung der Kirche: In diesem Fall gehört der Religionsunterricht in den Verantwortungsbereich der Kirche. Zugleich wird das Fach im Lehrplan vorgesehen oder es gilt als ein obligatorisches Unterrichtsfach. (St. Gallen, Graubünden; ähnliche Regelungen in den Kantonen Freiburg, Luzern, Schwyz, Solothurn, Uri und Wallis)

– Konfessionell neutraler christlicher Religionsunterricht in alleiniger Verantwortung des Schule und ohne Mitwirkung der Kirche: In diesem Fall untersteht der Religionsunterricht dem Verantwortungsbereich von Schule und Staat. (Bern, Zürich; ähnliche Regelungen

5) K. Wegenast, a. a. O., 127.

6) Ebenda.

7) Vgl. K. Wegenast, a. a. O., 128; H. Eggenberger, a. a. O., 427f.

8) Vgl. K. Wegenast, a. a. O., 128ff; H. Eggenberger, a. a. O., 428ff.

in den Kantonen Aargau, Glarus, Thurgau, Schaffhausen und Waat).

In bezug auf den konfessionellen Aspekt gibt es drei Arten von Religionsunterricht in der Schweiz: den konfessionellen, den interkonfessionellen (ökumenischen) und den neutralen oder staatlichen (überkonfessionellen) Religionsunterricht.[9]

– Der konfessionelle Religionsunterricht ist dadurch gekennzeichnet, dass er für die Kinder nach Konfessionen getrennt erteilt wird. Er ist vor allem in katholischen Kantonen, wie Luzern, Schwyz, Wallis usw. institutionalisiert.

– Der interkonfessionelle (ökumenische) Religionsunterricht ist durch Kooperation der christlichen Kirchen entstanden. In gemeinsam erarbeiteten Lehrplänen sind Zielsetzung und Inhalte des Religionsunterrichts sowie die ihm entsprechenden Lehrmittel festgelegt. Auch die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer für den Religionsunterricht geschieht auf interkonfessioneller Basis. Diese Art existiert ebenfalls in mehrheitlich katholischen oder in paritätischen Kantonen, wie Freiburg, St. Gallen, Zug usw. Die katholischen Schüler besuchen neben diesem Unterricht noch den konfessionellen Religionsunterricht mit 1-2 Wochenstunden.

– Der neutrale oder staatliche Religionsunterricht wird in mehrheitlich protestantischen Kantonen, wie Bern oder Zürich erteilt. Er untersteht dem Verantwortungsbereich von Schule und Staat (die Kirchen werden beratend beigezogen) und wird Schülern aller Konfessionen angeboten. Vielerorts lassen sich die katholischen Schüler von diesem Unterricht dispensieren und besuchen statt dessen den konfessionellen Religionsunterricht, der meist ausserschulisch in pfarreigenen Räumen erteilt wird.

In diesem Zusammenhang wird die Lage des Religionsunterrichts in drei typischen deutschsprachigen Kantonen erörtert.

KANTON BASEL-STADT: Die Trennung von Kirche und Staat und damit auch von Religionsunterricht und Schule ist im Kanton Basel-Stadt eindeutig. Das Schulgesetz erklärt in Art. 77 den Religionsunterricht ausdrücklich zur Sache der religiösen Gemeinschaften.[10] "Der Religionsunterricht wird zwar auch hier als Sache der Kirchen apostrophiert, es stehen ihm aber im Rahmen des Schulpensums ein bis zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung."[11]

Die evangelischen Kinder werden so vom 1.–7. Schuljahr entweder von schuleigenen Kräfte oder aber von kirchlichen Katecheten unterrichtet. Katholischerseits werden für das 1. und das 7.–9. Schuljahr je eine und für das 2.–6. Schuljahr je zwei Wochenstunden

9) Siehe F. Dommann, Religionsunterricht in der Schweiz und schweizerische Lehrmittel, in: Religionspädagogische Beiträge, 18 (1986), 137f.

10) W. K. Bräm, a. a. O., 136.

11) K. Wegenast, a. a. O., 130.

für ihren Unterricht im Rahmen der Schulzeit beansprucht.[12] Aller Religionsunterricht wird von den Kirchen entschädigt.[13]

KANTON ST. GALLEN: In Kanton St. Gallen gehört der Religionsunterricht in den Verantwortungsbereich der Kirche. Das Fach ist aber im Lehrplan vorgesehen.[14] Gemäss Art. 3 Abs. 3 der Kantonsverfassung wird der Religionsunterricht

> "durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentliche Schullokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplane die hiefür geeigntet Zeit offenzulassen."[15]

Hier kann sich der Religionsunterricht als interkonfessionell charakterisieren.[16] Organisatorisch sieht das so aus, "dass eine Wochenstunde interkonfessionell unterrichtet wird und die 2. Wochenstunde konfessionell und das in nicht wenigen Fällen vom gleichen Lehrer".[17]

Für die evangelischen Schüler wird der Unterricht je nach Gemeinde vom 1. respektive 4. Schuljahr an zweistündig von den Klassenlehrern übernommen. An der oberen Klassen der Volksschule (7.–9. Schuljahr) unterrichten gewöhnlich Pfarrer und kirchlich ausgebildete Katecheten. Bei den Katholiken (1.–6. Schuljahr) wird in der Regel eine Stunde für den Bibelunterricht des Klassenlehrers und eine Stunde für den Religionsunterricht benützt, der von einem Priester oder von Hilfskatecheten erteilt wird.[18] Finanziell trägt der Kanton die religiöse Unterweisung.[19]

KANTON ZUERICH: Im Kanton Zürich, der seit der Gesetzgebung des Schulgesetzes von 1889 im 1.–6. Schuljahr einen zweistündigen Unterricht "Biblische Geschichte und Sittenlehre" auf überkonfessioneller Grundlage kannte,[20] trat im Frühjahr 1975 eine neue

12) Ebenda.

13) H. Eggenberger, a. a. O., 428f.

14) H. Eggenberger, a. a. O., 429.

15) W. K. Bräm, a. a. O., 211.

16) F. Dommann, a. a. O., 138.

17) K. Wegenast, a. a. O, 130.

18) H. Eggenberger, a. a. O., 429.

19) K. Wegenast, a. a. O, 130.

20) Gesetz betreffend die Volksschule (11. Juli 1889)
– Art. 3 "Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen."
– Art. 23 (Fassung vom 6. Juli 1971) "Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Primarschule."

Regelung in Kraft, die "heute wieder zur Disposition" steht[21] :

> "An die Stelle des bisherigen Faches Biblische Geschichte und Sittenlehre treten die beiden gesonderten Fächer Biblische Geschichte und Lebenskunde. Der Erziehungsrat stimmte dem von Lehrerschaft und Kirchen befürworteten Grundsatz zu, dass an der Primarschule ein gemeinsamer, konfessionell neutraler biblischer Unterricht erteilt werde … Die gleichzeitige Ansetzung des konfessionellen Unterrichtes und des biblischen Unterrichts an der Primarschule ist unzulässig."[22]

Nach der neuen Regelung werden zwei Fächer geführt : "eine Wochenstunde 'Biblische Geschichte', die jetzt von den katholischen Kindern trotz des Dispensationsrechtes besucht wird, und eine Wochenstunde 'Lebenskunde', für die kein Dispensationsrecht mehr besteht. Neuerdings könnten sich auch die Lehrer von der Erteilung des Faches Biblische Geschichte dispensieren lassen."[23]

In den Klassen 7.－9. der Volksschule und an den entsprechenden Klassen der Gymnasien wird der Unterricht in "Biblische(r) Geschichte und Sittenlehre" in der Regel "von einem in der Schulpflege bestimmten Pfarrer der züricherischen Landeskirche erteilt". Dieser Unterricht ist nicht obligatorisch. Im Lauf der Jahrzehnte hat auch die katholische Kirche begonnen, parallel zu diesem im Schulgesetz vorgesehenen Fach einen konfessionellen Unterricht anzubieten. Im Unterschied zu den evangelischen Pfarrern werden die Katholiken dafür aber vom Staat nicht bezahlt.[24]

An diesem Ueberblick kann man feststellen, dass es in der Schweiz sehr verschiedene Rechtsfiguren gibt. K. Wegenast schreibt : "Kurzum, es ist schwierig, von dem Religionsunterricht in der Schweiz zu reden. Zu verschieden sind die rechtlichen Konstruktionen in den einzelnen Kantonen, die religions-pädagogische Theoriebildung und auch die kirchliche Mentalität in den einzelnen Landesteilen und nicht zuletzt das schulische Klima, das dem Religionsunterricht eher feindlich, aber auch sehr freundlich gesinnt sein kann."[25]

― Art. 26 "Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können."

21) K. Wegenast, a. a. O., 132.

22) Beschluss des Erziehungsrates vom 16. Juli 1974.

23) H. Eggenberger, a. a. O., 430.

24) Vgl. Ebenda.

25) K. Wegenast, a. a. O., 125.

Die oben dargestellten verschiedenartigen rechtlichen Situationen zwischen den Kantonen beruhen einerseits auf der konfessionellen Situation des jeweiligen Kantons, andererseits auf der traditionellen Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat. Jeder Kanton in der Schweiz hat einen besonderen Charakter aufgrund seines geschichtlichen Hintergrunds. Diese Besonderheit des jeweiligen Kantons erscheint auch in der rechtlichen Bestimmung für den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule.

Deshalb müssen die rechtlichen Situationen der Kantone durch diese traditionellen Verschiedenheiten eingeschätzt werden. Diese verschiedenen Lösungen für den Religionsunterricht zeigen vor allem ihre "Situationenbezogenheit". Die Untersuchung des Religionsunterrichts in der Schweiz kann die verschiedenen Lösungsversuche für die besonderen Situationen begründen und zeigt damit überhaupt die Pluralität der Problemlösungsmöglichkeiten für den Religionsunterricht.

II. Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich die institutionelle Stellung des Religionsunterrichts aus gesetzlichen Regelungen. Der entsprechende Artikel 7 des Grundgesetzes lautet :

> "1. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
> 2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
> 3. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."[26]

26) Artikel 7 Abs. 3 1. Satz, findet im Land Bremen und in Berlin keine Anwendung. In Bremen wird gemäss Art. 32 Landesverfassung ein "bekenntnismässig nicht gebundener Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage" erteilt. Mit der sog. "Bremer Klausen" im Grundgesetz Art. 141 wird diese Bremische Sonderregelung, die schon vor 1949 bestand, anerkannt. Der Artikel 141 des Grundgesetzes lautet : "Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande in dem am 1. Januar eine andere landesrechtliche Regelung bestand." In Berlin garantiert die Kirche in eigenen Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit eine christliche Unterweisung der Jugend auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes, die mit einigen Modifizierungen aus der Weimarer Verfassung (Art. 146－149) übernommen wurden,[27] bilden einen Kompromiss zwischen der staatlichen Verantwortung für schulische Erziehung und dem berechtigten Interesse der Kirchen an der religiösen Bildung ihrer Mitglieder. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Religionsunterricht sind wie alle Kompromisse deutungsfähig und deutungsbedürftig. Sie lassen ebenso Spielraum für unterschiedliche juristische und politische Interpretationen wie für verschiedene pädagogische und theologische Auffassungen des Religionsunterrichts.[28]

Besonders wurden drei Bestimmungen dieses Artikels religionsunterrichtlich beachtet : Erstens ist der Religionsunterricht "ordentliches Lehrfach" an öffentlichen Schulen. Zweitens soll der Religionsunterricht "in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" erteilt werden. Drittens ist der Religionsunterricht zwar sachlich, nicht aber persönlich obligatorisch. Schüler wie Lehrer haben das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht.

Als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen ist der Religionsunterricht Bestandteil des staatlichen Schulsystems. Der Religionsunterricht gehört als eigenes, abgegrenztes Unterrichtsfach zu den Pflichtfächern der Schule. Er darf gegenüber anderen Schulfächern nicht benachteiligt werden. "Wenn der Religionsunterricht 'ordentliches Lehrfach' ist, darf er auch nicht als "Eckstunden-Fach" zum Lückenbüsser abgestempelt werden ; er ist vielmehr gleichberechtigt mit den anderen Pflichtfächern －mit einer angemessenen Stundenzahl － in die Stundenpläne einzubauen."[29]

Und da nach Artikel 7. 1 das gesamte Schulwesen "unter der Aufsicht des Staates" steht,

27) Der Artikel 149 der Weimarer Reichsverfassung (1919) lautet : "Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt. Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern, und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten." D. Stoodt, a. a. O., 105.

28) W. Steck, Der Religionsunterricht in der Schule, in : Wintzer, F. (Hrsg.), Praktische Theologie, Neukirchen－Vluyn 1985, 2. Aufl., 151.

29) J. Hepp, Begründung des Religionsunterrichts, in : Weidmann, F. (Hrsg.), Didaktik des Religionsunterrichts, Donauwörth 1979, 58.

ist der Staat als Schulträger für die Erteilung des Religionsunterrichts verantwortlich. Religionsunterricht ist in diesem Sinne "eine Veranstaltung der Schule, eine Veranstaltung des Staates, nicht eine Veranstaltung der Kirche, der Konfession, der Religionsgemeinschaft".[30] Der Staat ist also der Unternehmer des Religionsunterrichts. Er ist verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen und Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen und für die Kosten aufzukommen, die aus der Erteilung des Religionsunterrichts entstehen. Die grundgesetzlich garantierte Gleichstellung im Fächerkanon der öffentlichen Schule bedingt auch, dass "in diesem Fach wie in jedem anderen vergleichbaren Pflichtfach Noten zu geben sind"[31], die im Zeugnis erscheinen und grundsätzlich versetzungserheblich sind.[32]

Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist genereil Pflichtfach. Aber das Grundgesetz (Artikel 7. 3) verbürgt die Möglichkeit der Abmeldung. Aus dem Rechtsprinzip der Gewissensfreiheit (Artikel 4) ergibt sich schliesslich der Freiwilligkeitscharakter des Religionsunterrichts. Das Grundgesetz bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu entscheiden. Darüberhinaus können die Schüler von einem bestimmten Alter an, sich selbst vom Religionsunterricht abmelden.[33]

Die Regelungen des Grundgesetzes verankern den Religionsunterricht zwar in der pädagogischen Institution, aber sie räumen ihm－gegenüber den Unterrichtsfächern－doch eine Sonderstellung ein. Denn das Gesetz legt auch die Beziehung des Religionsunterrichts zu den Kirchen fest. "Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt." Durch diese Formulierung wird der Verantwortungsbereich der Religionsgemeinschaften

30) W. Geiger, Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Schule, in : Wegenast, K. (Hrsg.), Religionsunterricht － wohin ? , Gütersloh 1971, 83.

31) G. Baudler, Der Religionsunterricht an der deutschen Schule, München 1971, 35.

32) Das hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 1973 endgültig geklärt.

33) Die Entscheidung über die Teilnahme steht nach den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler, der religionsmündig ist, zu. Dort, wo das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli, 1921, Artikel 5 gilt, gibt es eine aktive Religionsmündigkeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres und eine passive Religionsmündigkeit nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Der Gesetzestext lautet : "Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden." In den Ländern Bayern, Rheinland－Pfalz und Saarland gilt auf Grund der Länderverfassungen das Alter von 18 Jahren als Zeitpunkt dafür, dass der Schüler selbst die Entscheidungen zu treffen hat.

abgesteckt.

Wie passt das mit der Unternehmerschaft des Staates zusammen, der sich doch grundsätzlich zu weltanschaulicher Neutralität verpflicht hat? Die Antwort auf diese Frage beruht in der Regel eben auf dem Hinweis auf die weltanschauliche Neutralität des Staates, der sich im Bereich eines konfessionell erteilten Religionsunterricht auf organisatorische und schulaufsichtliche Funktionen zu begrenzen habe und die Festlegung der Lehrinhalte den Religionsgemeinschaften überlassen müsse, denen er deshalb Zugang zur öffentlichen Schule ermögliche, weil sie einen hohen Prozentsatz der Bevölkerung repräsentieren, dessen Wille es ist, ihre Kinder religiös erziehen zu lassen.[34]

Damit ist aber das Problem noch nicht gelöst, denn es ist nicht einfach, den Rechtsgehalt der Wendung "Uebereinstimmung mit den Grundsätzen" einigermassen exakt zu bestimmen. Ohne Zweifel verlangt diese Formal nach eingehender inhaltlicher Interpretation und Reflexion. Diese Regelung des Grundgesetzes enthält einen personellen und einen sachlichen Aspekt.[35]

Personell wird die geforderte "Uebereinstimmung" dadurch gewährleistet, dass den Religionsgemeinschaften Einflussrechte bei der Auswahl der Lehrkräfte zugestanden werden. Hierzu gehört auch die kirchliche Bevollmächtigung des Religionslehrers. Sachlich wird mit der "Uebereinstimmungsklausel" den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt und zugleich die Pflicht übertragen, die Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts festzulegen. Im übrigen obliegt das Bestimmungsrecht im Hinblick auf die "Grundsätze" den kirchlichen Instanzen, nicht also etwa Schulbehörden oder einzelnen Erziehungsberechtigten.

Was ist aber mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft gemeint? Hier gehen die Meinungen auseinander. Juristen interpretieren sie unterschiedlich.[36] Das ist teilweise auch dadurch bedingt, dass in die juristischen Interpretationsmuster—bewusst oder unbewusst—theologische Anschauungen über Kirche und Glaube einfliessen.[37] Juristisch kann man sie als Mindestmass dogmatischer Glaubenssätze und Gebote verstehen, die mit

34) K. Wegenast, Kirche und Schule, in: Böcker, W. (Hrsg.), Handbuch religiöser Erziehung, Bd. I, Düsseldorf 1987, 30.

35) Vgl. J. Hepp, a. a. O., 59.

36) Vgl. dazu vor allem: A. Läpple, Der Religionsunterricht 1945-1975, Aschaffenburg 1975; E. Gross, Die wichtigsten Gerichtsurteile zum Problem "Religion in der Schule", Kevelaer 1975; F. Rickers, Religionsunterricht "in Uebereinstimmung mit der Grundsätzen der Religionsgemeinschaften"?, in: Der Evangelische Erzieher 23 (1971), 37ff.

37) Vgl. J. Hepp, a. a. O., 60.

dem Anspruch auf unbedingte Geltung vorzutragen sind.[38] Auf katholischer Seite mag das noch problemlos zu bewerkstelligen sein, weil es hier ein definiertes System dogmatischer und moraltheologischer Sätze gibt. Anders ist das im evangelischen Bereich, in dem es bekanntlich kein autoritatives Lehramt gibt.[39] Angesichts dieses Sachverhaltes hat die EKD eine Kommission eingesetzt, welche die verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts klären sollte. Am 7. Juli 1971 wurde dann folgende "Definition" des Begriffs "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" verabschiedet:

"1. Unter den "Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" wurden im Sinne der Weimarer Reichsverfassung ursprünglich "positive Lehrsätze und Dogmen" verstanden. Diese Auffassung entsprach schon zum damaligen Zeitpunkt nicht dem Stande der evangelisch-theologischen Wissenschaft. Sie bleibt durch den Verfassungstext gedeckt. Der Begriff "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" bedarf jedoch angesichts der gegenwärtigen und pädagogischen Erkenntnis und Praxis der Interpretation.

2. In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:
   a. die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.
   b. Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.
   c. Die Vermittlung des christlichen Glaubens muss den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.
3. Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schliesst nach evangelischem Verständnis ein, dass der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.
4. Die "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" schliessen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen Formen des christlichen

38) K. Frör, Grundriss der Religionspädagogik, Konstanz 1983, 2. Aufl., 178.

39) Vgl. K. Wegenast, a. a. O., 30.

Glaubens (Kirchen, Denomination, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu grösserer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Ueberzeugungen.

5. Das theologische Verständnis der "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit der Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt."[40]

Diese Auslegung der Wendung "in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" enthält eine Reihe von beachtenswerten und diskussionswürdigen Gesichtspunkten : [41]

– Es ist Kennzeichen einer jeden echten Bemühung um das Verständnis des christlichen Glaubens, dass die Frage nach der Person und Sache Jesu Christi aufgrund des biblischen Zeugnisses und seiner Wirkungsgeschichte Gegenstand ernsthaften Nachdenkens und engagierter Nachfrage ist.

– Dabei ist wesentlich, dass die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus einschliesst, dass Lehrer bei seinem Umgang mit der Bibel ebenso zur wissenschaftlichen Arbeit wie der Freiheit seines Gewissens verpflichtet ist.

– Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist auf den Zusammenhang konkreter kirchlicher Praxis und erfahrbarer Wirklichkeit bezogen.

– Die Beschäftigung mit Fragen des christlichen Glaubens vollzieht sich in Zuwendung zu verschiedenen Gestaltungen christlichen Lebens in Geschichte und Gegenwart und im Dialog mit anderen Glaubensüberzeugungen.

– Einem solchen freiheitlichen Verständnis christlichen Glaubens korrespondiert eine dementsprechende Freiheit im Vorgang der unterrichtlichen Vermittlung.

Diese Erklärung des Rats der EKD ist keine verpflichtende Definition für die Landeskirchen, die Lehrpläne zu beurteilen haben. "Man könnte in ihr manches vermissen, z. B. eine Beschreibung des biblischen Zeugnisses von Jesus Christus als Botschaft der Rechtfertigung und Versöhnung. Da sie aber auf Konsensbildung bedacht ist, nennt sie

40) Abgedruckt in : Stellungnahme des Rates der EKD zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts. Vom 7. 7. 1971, in : Kirchenkanzlei der EKD (Hrsg.), Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung, Gütersloh 1972, 119ff, bes. 124.

41) G. Adam / R. Lachmann, Begründung des schulischen Religionsunterrichts, in : ders. (Hrsg.), Religionspädagogisches Kompendium, Göttingen 1984, 73f.

nur inhaltliche und methodische Grundsätze, die in einem evangelischen Religionsunterricht auf jeden Fall zum Zuge kommen müssen. Eine konzeptionelle Beliebigkeit ist demnach ausgeschlossen."[42]

In diesem Zusammenhang ist noch das Problem der Konfessionalität anzusprechen. Wie gesagt, ist der Religionsunterricht nach Konfessionen getrennt zu erteilen. Andererseits können aber – je nach Länderregelung unter besonderen Bedingungen – Schüler zum Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession bzw. auch bekenntnislose Schüler zugelassen werden. So sehr auf der einen Seite die rechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes die "Konfessionsgebundenheit" formulieren, so ist doch auch in der Stellungnahme des Rats der EKD in den Absätzen 4 und 5 die "Gemeinsamkeit der christlichen Kirchen" angesprochen. Zudem wird im Blick auf die pädagogische Gestaltung des Religionsunterrichts auf die Einübung in den Dialog und die Zusammenarbeit hingewiesen. "Die Spannung zwischen konfessionellen Grundsätzen und den unterrichtlichen Situationen wird nicht einfach durch eine Formel gelöst werden können ; es kommt auf die jeweils konkrete Situation an."[43]

Neben der sachlichen Auseinandersetzung um die inhaltliche Tragweite des Artikels 7 Abs. 3 wird heute bisweilen die Streichung dieser grundgesetzlichen Bestimmung gefordert. Begründet wird diese Forderung vor allem auch mit dem Hinweis, dass hier die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates verletzt werde. Manche meinen, der Staat sei nur dann wirklich neutral, wenn er alle weltanschaulich-religiösen Einflüsse von der Schule fernhalte. Die Neutralität des Staates ist doch ein "freiheitsverbürgendes" und "freiheitssicherndes" Prinzip. "Neutralität bedeutet deshalb nicht Ausklammerung des weltanschaulichen, staatlich verordnete Blindheit gegenüber der Tatsache, dass die Bürger eben dieses Staates Christen und Atheisten, Marxisten oder Zeugen Jehovas sind. Vielmehr soll der Staat das zur Kenntnis nehmen und den verschiedenen Motivierungen seiner Bürger zum gesellschaftlichen Handeln Rechnung tragen dadurch, dass er die Entfaltung der Freiheit auch in den staatlichen Institutionen sichert, dass er sie fördert und nicht in den Raum des Privaten verweist."[44] Wir sehen also, "dass es gerade ein Ausdruck der Freiheit und der Neutralität unserer Verfassungsordnung ist, wenn religiöse Momente nicht grundsätzlich aus dem öffentliche Bereich verbannt werden. Wir haben ferner gesehen,

42) H. Schmidt, Religionsdidaktik. Ziele, Inhalte und Methoden religiöser Erziehung in Schule und Unterricht, Bd. I, Stuttgart 1982, 23.

43) G. Adam / R. Lachmann, a. a. O., 74f.

44) Ch. Link, Religionsunterricht im pluralistischen Staat, in : Exeler, A. (Hrsg.), Umstrittenes Lehrfach Religion, Düsseldorf 1976, 43f.

dass es die Arbeit der Schule gerade erleichtert, wenn die Religion aus ihr nicht ausgeklammert werden muss. Dafür ist es aber wichtig, dass man den Religionsunterricht in den nötigen Zusammenhang mit der schulischen Arbeit rückt."[45] Hier werden dazu die Situationen einiger Bundesländer erklärt.

BAYERN[46] : Der Protestantismus in Bayern steht in der Diasporasituation. "Bayern ist nicht katholisch. Doch wirkt sich die Minderheitssituation auf den Religionsunterricht aus…Darin spiegelt sich die bis 1921 ungleiche rechtliche Situation beider Kirchen. Es gab die katholische Kirche, aber nur die 'protestantische Gesamtgemeinde'."[47] Erst 1921 durfte die, Bezeichnung 'Evang.-Luth. Kirche' nach aussen verwendet werden. Die schwache evangelische Durchmischung katholischer Regionen nach 1945 brachte erhebliche Identitätsprobleme.

Die bayerische Verfassung nennt die Kirchen ausdrücklich als Bildungsträger auch im öffentlichen Bereich (Art. 133). Für die Volks-, d. h. Grund - und Hauptschule, werden die Ziele ausdrücklich an den christlichen Glauben gebunden. Art. 135 bestimmt : "Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Volksschulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen des christlichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen." Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach gemäss Bundesgesetz Art. 136.

> " 'Ordentliches Lehrfach' heisst mit verschwindend geringen Ausnahmen, dass die Stundentafel durch die ganze Schulzeit hindurch zwei Wochenstunden Religionsunterricht ausweist von der Grundschule bis zu Berufsschule und Abitur. In der Oberstufe des Gymnasiums besteht in allen Kurshalbjahren Belegungsverpflichtung."[48]

Der Staatsvertrag sagt dazu : "Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Schulen werden der Kirche gewährleistet". (Art. 12) Nach Möglichkeit sollen bekenntnishomogene Klassen gebildet, Lehrkräfte entsprechend der Bekenntniszugehörigkeit

45) A. von Campenhausen, Der Religionsunterricht im weltanschaulich neutralen Staat, in : Esser W. (Hrsg.), Zum Religionsunterricht morgen, Bd. I, München 1970, 94.

46) Vgl. K. Fikenscher, Religionsunterricht in Bayern, in : Biehl, P. / Bizer, C. / Heimbrock, H. -G. / Rickers, F. (Hrsg.), Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP), Bd. III (1986), Neukirchen -Vluyn 1987, 209ff.

47) K. Fikenscher, a. a. O., 209.

48) K. Fikenscher, a. a. O., 210.

ausgewählt und der Religionsunterricht von Lehrern selbst gehalten werden.(Art. 9) Die Inhalte des Religionsunterrichts unterliegen ausschliesslich kirchlicher Bestimmung. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.(Art. 6)

BERLIN (WEST)[49] : In Berlin garantiert die Kirche in eigenen Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit eine christliche Unterweisung der Jugend auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Seit 1945 verlor der Religionsunterricht seinen Platz als ein regelrechtes Lehrfach. Er wurde "zur Sache der Kirche".

Die staatlichen (öffentlichen) Schulen stellen unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung und weisen in ihren Studentafeln zwei Unterrichtsstunden pro Woche und Klasse für den Religionsunterricht aus, d. h. ausserhalb des Stundenplans und von Lehrkräften, die die Kirche beauftragte, wird er im Schulgebäude erteilt.

Die weitere Verantwortung für den Unterricht, die Aufsicht über ihn, die Erteilung von Lehraufträgen-das alles liegt bei den Kirchen.

BADEN-WUERTTEMBERG : Der Religionsunterricht steht in der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche. "Das 'staatliche Aufsichtsrecht' (GG 7, 3) ist in der Landesverfassung 'als allgemeines Aufsichtsrecht des Staates' interpretiert(Art. 18 LV). Der Religionsunterricht ist als 'ordentliches Lehrfach' (GG 73) zwar eindeutig eine staatliche Veranstaltung. In der Landesverfassung wird aber hinzugefügt, dass der Religionsunterricht von den 'Beauftragten der Religionsgemeinschaften' erteilt und beaufsichtigt wird, wobei es offenbleibt, ob die Beauftragten staatliche Beamte oder kirchliche Mitarbeiter sind."[50]

Die 'Grundsätze' des Religionsunterrichts sind die Sache der Kirche. Deshalb liegen die Lehrpläne und die Zulassung der Lernmittel für den Religionsunterricht in den Händen der Religionsgemeinschaften. "Der Staat trägt zur Erarbeitung der Lehrpläne für das 'ordentliche Lehrfach' dadurch bei, dass er die von den Kirchen zur Erarbeitung der Lehrpläne gewünschten staatlichen Lehrer für diesen Dienst freistellt, die Lehrplanarbeit mitfinanziert und die Lehrplankommissionen für den Religionsunterricht in die allgemeine

49) Vgl. H.-H. Wilke, Den Religionsunterricht nicht auf die >Sakristei< beschränken, aber…Anmerkungen zum evangelischen Religionsunterricht in Berlin (West), in : Biehl, P. / Bizer, C. / Heimbrock, H.-G. / Rickers, F.(Hrsg.), Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP), Bd. II (1985), Neukirchen-Vluyn 1986, 215ff ; D. Stoodt (Hrsg.), Arbeitsbuch zur Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland, Münster 1985, 99f.

50) O. Basse, Religionsunterricht in Baden-Württemberg, in : Biehl, P. / Bizer, C. / Heimbrock, H.-G. / Rickers, F. (Hrsg.), Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP), Bd. I (1984), Neukirchen-Vluyn 1985, 184ff.

staatliche Lehrplanarbeit einbezieht."[51]

Der Religionsunterricht wird nicht nur von staatlichen Lehrern, sondern auch von den Geistlichen erteilt. "Dass die Pfarrer in Baden－Württemberg die Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre auf allen Schulstufen und in allen Schularten besitzen, ist eine alte und bewährte Tradition. Alle Gemeindepfarrer sind im Rahmen ihres Dienstauftrags zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet, ohne dass hierfür eine Entschädigung gezahlt würde."[52]

Diese drei Typen des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland sind ähnlich den religionsunterrichtlichen Grundtypen der Schweiz, z. B. Bayern ist ähnlich wie St. Gallen, Berlin wie Basel Stadt, Baden－Württemberg wie Zürich. Diese Differenz zwischen den Bundesländern beruht einerseits auf der regionalen konfessionellen Selbstbestimmung, wie sie sich in der Reformation als Prinzip herausgebildet hat.("Wessen Herrschaftsgebiet, dessen Religion") Ausser diesem konfessionellen Traditionshintergrund spielt auch die Veränderung des Religionsbewusstseins durch die konfessionelle oder religiöse Durchmischung der Bevölkerung im Prozess zunehmender Verstädterung eine grosse Rolle. Heute gibt es wieder ähnliche Integrationsprobleme z. B. bei den islamischen Fremdarbeitern.

Für die rechtliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland ist die Tatsache kennzeichnend, dass die Stellung des Religionsunterrichts als "ordentliches Lehrfach" an öffentlichen Schulen sehr stark ist. Das ist als Ergebnis der Rolle der Bekennenden Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus anzusehen. Die Stärke rechtlicher Stellung des Religionsunterrichts an den Schulen der Bundesrepublik kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Religionsunterricht immer auch unter dem allgemeinen Säkularisierungsprozess leidet.

III. Deutsche Demokratische Republik

In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es heute keinen schulischen Religionsunterricht mehr. "Im Gegensatz zur Verfassung von 1949 (Art. 40 und 44) fehlt in der Verfassung von 1968 ein Garantieversprechen für die Erteilung des Religionsunterrichts. Ursächlich dafür ist die Veränderung im Verhältnis zwischen Staat und Kirchen, die sich seit

51) O. Basse, a. a. O., 185.

52) O. Basse, a. a. O., 186.

1949 vollzogen hat."[53]

Während in der Bundesrepublik die in der Ortsgemeinde verwurzelten Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche lange im Schatten des wissenschaftlichen Hauptinteresses am Religionsunterricht in der Schule lagen, ist in der DDR der Quellort für jegliche gemeinsame Bemühung um christliche Unterweisung und Erziehung das Leben der Gemeinde.[54] "Im Bereich der DDR führte die Nachkriegsentwicklung sowohl zur Uebernahme des früheren Religionsunterrichts der Schule in die kirchliche Eigenverantwortung als auch zur engen (organisatorischen und rechtlichen) Anbindung der ehemals selbständigen evangelischen Jugendwerke an die Gesamtkirche."[55]

Von 1945 bis 1965 war der Religionsunterricht allmählich aus der Schule ausgewandert. Damals bestand eine starke staatliche Diskriminierung gegen den Religionsunterricht (Christenlehre), den Konfirmationsunterricht und vor allem die junge Gemeinde. Diese Zeit charakterisiert sich als die Zeit des klassischen Religionsunterrichts und des Widerstandes gegen marxistische Weltanschauung. Von 1965 bis 1975 wurden der neue Ansatz des problemorientierten Religionsunterrichts, der Lehrplan(Perikopen) und der Beruf des Katecheten (=Religionslehrer mit kleiner Ausbildung) eingeführt. Seit 1978 wurde das Gespräch zwischen dem Staat und der Kirche verstärkt und auch das Thema der "Bildung" diskutiert. Zur Entwicklung der Christenlehre schreibt das massgebende Handbuch der Praktischen Theologie in der DDR : [56]

> "Nach dem Ende des Krieges und in den ersten Jahren der DDR-Geschichte hat der Begriff "Christenlehre" einen weiteren Bedeutungswandel erfahren. Wie die programmatischen Beiträge (von H. Hafa, W. Zimmermann, O. Glüer) zum ersten Heft der gleichnamigen Zeitschrift, die nun schon drei Jahrzehnte lang erscheint, zeigen, meint "Christenlehre" jetzt die kirchliche Alternative zum ehemals schulischen Religionsunterricht… Evangelische Kinder im Schulalter werden durch einen Katecheten oder Pfarrer in Jahrgangs- oder Altersstufengruppen gesammelt, um einmal wöchentlich zu einem festliegenden Alltagstermin in Vielfältigen, insgesamt aber unterrichtsnahen Formen christliche Unterweisung zu empfangen."

53) S. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Frankfurt am Main 1972, 625.

54) Vgl. R. Henkys, Gemeindepädagogik in der DDR, in : Adam, G. ／ Lachmann, R. (Hrsg.), Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 1987, 57f.

55) R. Henkys, a. a. O., 59.

56) J. Henkys, Die pädagogischen Dienste der Kirche im Rahmen ihres Gesamtauftrages, in : Jenssen, H.-H. (Hrsg.), Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. III, Berlin 1978, 55.

In diesem Handbuch wird auch deutlich, dass die Geschichte der Christenlehre und ihre konzeptionelle Entwicklung heute kritisch gesehen wird : [57]

"In der Deutschen Demokratischen Republik bot sich nun die legitime Möglichkeit zur Verwirklichung der Gedanken Martin Rangs, Oskar Hammelsbecks und Helmuth Kittels im Zusammenhang mit dem der Theologie erneut wichtig gewordenen reformatischen Verständnis von Kirche und Gemeinde. Kirchliche Kräfte, Katecheten genannt, erteilen ausserhalb der Schulzeit in kircheneigenen Räumen Christenlehre, zu der die Eltern ihre Kinder schicken. So ist hier Kittels Konzeption konsequent verwirklicht…Aber die Uebernahme der ekklesiologischen Positionen Kittels nach 1947 in die Konzeption der Christenlehre war im Ansatz fragwürdig und hat in ihrer Einseitigkeit der Fragestellung "Kirche o d e r Schule" zu tiefgreifenden Konsequenzen geführt, deren Folgen bis heute dort noch nicht überwunden sind, wo man der Schule und unserer Gesellschaft Entscheidendes im Verständnis ihrer Anliegen schuldig bleibt."

Mit Religion befassen sich zwei Artikel der Verfassung in der DDR :

"Art. 20 Abs. 1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle sind vor dem Gesetz gleich. Art. 39 Abs. 1. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben. Art. 39 Abs. 2. Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden."[58]

Im Art. 20 Abs. 1 geht es bei den Kriterien des "weltanschaulichen oder des religiösen Bekenntnisses" um die innere Einstellung des Menschen und deren Artikulierung. Diese

57) G. Kehnscherper, Der Unterricht in der Gemeinde (Evangelische Unterweisung), in : Jenssen, H.-H. (Hrsg.), Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. III, Berlin 1978, 68.

58) Verfassung der DDR vom 6. 4. 1968 in der Fassung vom 7. 10. 1974, U. Lohmann, Verfassung und Programm in der DDR, Berlin 1977, 28 und 35.

sind das Substrat der Gewissens- und Glaubensfreiheit, die nach Art. 20 Abs. 1 Satz. 2 gewährleistet sein soll.[59]

Das Problem des Verhältnisses zwischen dem sozialistischen Staat und der Kirche ist nicht einfach. Der sozialistische Staat muss aus seinem Selbstverständnis heraus das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche beachten. "Bezeichnend dafür ist, dass die Stellung der Kirchen durch die Verfassung nicht innerhalb des Teils geregelt ist, der sich mit den Kollektiven innerhalb der sozialistischen Gesellschaft (Art. 41-46) befasst, sondern innerhalb des Teils über die Grundrechte und Pflichten der Bürger im Anschluss an die Garantie der Bekenntnisfreiheit und der Kultusfreiheit."[60]

Die Frage, ob die Kirche in der DDR eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, ist auch umstritten. Einerseits ist nichts darüber gesagt, dass die Evangelischen Landeskirchen in der DDR ihre Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sie schon vor 1919 besessen haben, verlieren.[61] Andererseits garantiert diese Verfassung den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften nicht den Status Körperschaft des öffentlichen Rechts.[62] Aber es kann kein Zweifel daran bestehen, dass sie juristische Personen sind.[63]

"Die Anerkannung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bedeutet daher seit jeher nach der Rechtslehre der DDR lediglich, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften als juristische Personen zu behandeln sind, wobei nur aus traditionellen Gründen für die Kirchen die Bezeichnung 'Körperschaft des öffentlichen Rechts' beibehalten werden sollte."[64]

In den 10 Artikeln über Dienst und Freiheit der Kirche haben die Evangelischen Landeskirchen der DDR sich zu diesem Wirken im Oeffentlichen bekannt. Diese Bekundung und die Tatsache, dass Gewissens- und Glaubensfreiheit gewährleistet sind, führt zu dem Schluss, dass die Evangelischen Kirchen in der DDR auch heute noch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Der Staat kann das teilweise oder ganz bestreiten, und da den Kirchen ein ausreichender gerichtlicher Schutz nicht zur Verfügung steht, können sie dagegen auch nichts tun.[65]

59) Vgl. S. Mampel, a. a. O., 546.

60) S. Mampel, a. a. O., 743.

61) O. Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, Göttingen 1978, 2. Aufl., 575.

62) S. Mampel, a. a. O., 746.

63) O. Friedrich, a. a. O., 575.

64) S. Mampel, a. a. O., 746.

65) O. Friedrich, a. a. O., 575.

Im Vergleich zum Art. 43 Abs. 2 von 1949 lässt Art. 39 Abs. 2 Satz 1 eine Akzentverlagerung erkennen. Diese ist nicht so sehr darin zu erblicken, dass in Art. 39 Abs. 2 das Wort "selbständig" fehlt. Vielmehr wird durch Art. 39 Abs. 2 Satz 1 nicht nur die Ordnung ihrer Angelegenheiten "in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmung der DDR" verlangt, sondern ihre gesamte Tätigkeit darf nur "in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR" ausgeübt werden.[66]

> "Das zeigt an, dass die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich gehalten sind, ihre Tätigkeit weit mehr den Forderungen des Staates anzupassen, als das unter der Geltung der Verfassung 1949 der Fall war. Die rechtliche Basis für die Arbeit der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften in der DDR ist durch die Verfassung von 1968 geschmälert worden, sogar mehr als das in der Praxis vor Erlass der Verfassung von 1968 schon geschehen war."[67]

Die Verfassung von 1968 trifft keine Bestimmung über die Erteilung des Religionsunterrichts in Schulräumen. Die Kirchen machten von dem durch Art. 40 und 44 der Verfassung von 1949 konstituiertem Recht schon lange keinen Gebrauch mehr, so dass "sich in der Rechtswirklichkeit durch die Verfassung von 1968 in dieser Beziehung nichts geändert hat."[68]

Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass aufgrund der historischen, politischen und ideologischen Verhältnisse nach 2. Weltkrieg ein grösserer Traditionsabbruch als in der BRD erfolgte. Damit war aber zugleich die Chance einer autonomen kirchlichen Unterweisung gegeben, die in den letzten 20 Jahren eigenständige Ausbildungsinhalte und Formen entstehen liess.

Ⅳ. Oesterreich

Die Evangelische Kirche A. B. und H. B. (Augsburgisches und Helvetisches Bekenntnis), in Oesterreich ist eine ausgesprochene Minderheitskirche.[69] Der lutherische Systematiker

66) S. Mampel, a. a. O., 734f.

67) S. Mampel, a. a. O., 744.

68) S. Mampel, a. a. O., 751.

69) H. Matiasek, Evangelische Unterweisung in Oesterreich, in : Der Evangelische Erzieher, 1975, 414.

der Evangelischen Theologischen Fakultät in Wien, W. Dantine betonte :

> "Minderheitskirchen sind Zeugen für den schmerzlichen Weg der Kirche durch die Flucht der Zeiten. Sie sind Zeugen vom menschlichen Ringen um die Wahrheit des Heils, von Irrtum und Schuld, ebenso von Mut und Tapferkeit der Christen. Ohne ihre Zeugenschaft droht der Oekumenismus in einen christlichen Allerweltskonformismus zu versanden ; es ist daher gerade um des Oekumenismus willen dringend nötig, dass diese Zeugenschaft lebendig bleibt bzw. wieder lebendig wird und so die christliche Erfahrung der Minoritäten, in das gegenwärtige Bewusstsein der Kirche Christi in dieser Welt erneut zur Sprache gebracht wird. Dieser Auftrag richtet sich an die Grossen wie an die Kleinen und gilt grundsätzlich im Blick auf alle Minderheiten im Gesamtleib der Christenheit."[70]

Ungeachtet ihres Minderheitscharakters hat der Staat der "Evangelischen Kirche" die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes verfassungsrechtlich gewährleistet. Das "Bundesgesetz über äussere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche" vom 6. Juli 1961 bildet die bundesgesetzlich gesicherte Grundlage des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem Staat. "Die Bedeutung dieses Bundesgesetzes liegt vor allem darin, dass es der Evangelischen Kirche in Oesterreich endlich ausdrücklich die Gleichberechtigung mit anderen Kirchen im staatlichen Bereich verleiht und ihr tatsächlich die uneingeschränkte Freiheit in Gesetzgebung und Verwaltung gibt. Darüber hinaus gewährt der Staat der Kirche Rechtsschutz, gibt ihr finanzielle Zuschüsse und sichert ihr eine Reihe von Rechten zu."[71] In diesem Bundesgesetz lautet Art. 16 :

— (Nach Matiasek) Mitgliederzahl (1975) : A. B., 409 339, H. B., 14 829, Gesamtzahl 424 168 ; Nach Gyenge hat die Kirche H. B. in neun Pfarrgemeinden zirka 16 000 Mitglieder, zehn Pfarrer, 30 Religionslehrer. I. Gyenge, In doppelter Diaspora—Die Kirche H. B., in : D. Knall(Hrsg.), Auf den Spuren einer Kirche. Evangelisches Leben in Oesterreich, Wien 1987, 174 ; "Seit den sechziger Jahren, in denen die Evangelische Kirche mit 430 000 Seelen ihren Höchststand erreichte, nimmt die Zahl der Gemeindeglieder wieder ab." P. F. Barton, Geschichte der Evangelischen in Oesterreich, in : D. Knall(Hrsg.), a. a. O., 64.

—Siehe für die Geschichte der Evangelischen Kirche in Oesterreich : G. Reingrabner, Aus der Kraft des Evangeliums. Geschehnisse und Personen aus der Geschichte des österreichischen Protestantismus, Erlangen 1986.

70) W. Dantine, Jahresbuch des Gustav Adolf Werkes 1969/70, 142, aus H. Matiasek, a. a. O., 415.

71) K. Pickel, in : Das Wort, herausgegeben von der Leitung des Evangel. Religionsunterricht in Wien 1968, aus H. Matiasek, a. a. O., 416.

"Abs. 1. Der Evangelischen Kirche ist nach Massgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Erteilung des Religionsunterrichts an evangelische Schüler der öffentlichen und mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Schulen gewährleistet.
Abs. 2. Der Evangelischen Kirche ist nach Massgabe der einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften die Errichtung und Erhaltung privater Schulen gewährleistet.
Abs. 3. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, Kinder und Jugendliche auch ausserhalb der Schule entsprechend der kirchlichen Glaubenslehre zu erziehen. Hierzu kann sie die evangelische Jugend sammeln und organisatorisch zusammenfassen."[72]

In dem Schulorganisationsgesetz (SchOG) wird das Verhältnis der Schule und Religion im allgemeinen dargestellt. Der Art. 2 des Zielparagraphen lautet :

"Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen…"[73]

Daraus ergibt sich : Das Bildungsziel der österreichischen Schule umfasst also die religiöse Dimension. Der Religionsunterricht (auch der konfessionelle Religionsunterricht) ist also nicht nur als Recht der Kirchen in der Schule anzusehen, er ist nicht nur im Herkommen, in einem völkerrechtlichen Vertrag, im Kultusrecht begründet, sondern entspricht auch einem Anliegen der Schule.[74]

Ziel und Plan des Religionsunterrichts ist in der Kirchenverfassung festgelegt. Die Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht kirchlicher Bevollmächtigung.

"Art. 211. Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinde und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, dass jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

72) Auszug aus dem Bundesgesetz vom 6. 7. 1961, BGBI. (=Bundesgesetzblatt) Nr. 182, über äussere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche.
73) Schulorganisationsgesetz (Bundesgesetz vom 25. Juli 1962).
74) H. Schwendenwein, Religion in der Schule. Das österreichische Religionsunterricht, Graz-Wien-Köln 1980, 117.

Art. 212 Abs. 1. Der Religionsunterricht wird von Pfarrer, Pfarrvikarinnen, Vikaren und Vikarinnen oder von hierzu für befähigt erklärten Religionslehrern erteilt.
Art. 214. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zu erlassen.
Art. 215. Religionslehrbücher und andere der Unterweisung dienende Schriften bedürfen der Zulassung durch die Generalsynode order Synoden ; sie können auch vom zuständigen Oberkirchenrat im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung zugelassen werden."[75]

Der Religionsunterricht in der Schule wird nach dem Religionsunterrichtsgesetz vom 13. Juli 1949 "durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt."[76] Der Staat kann jedoch durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht "in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht" beaufsichtigen, weil der Religionsunterricht eben auch ein Fach wie jedes andere ist.[77] Er ist ein "Pflichtgegenstand", von dem man sich abmelden kann. Der Religionsunterricht ist konfessionsgebunden ; zu seiner Erteilung ermächtigt und beauftragt die Kirche. Religionsunterrichtsgesetz lautet :

"Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatte-

75) Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Oesterreich vom 16. 1. 1949 in der geltenden Fassung. (Wiederverlautbart im Amtsblatt für die Evanglische Kirche A. und H. B. in Oesterreich vom 31. 1. 1977, Nr. 1/1977)
76) Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBI. (Bundesgesetzblatt) Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz, RUG), in der Fassung der Novellen 1957, BGBI. Nr. 185, 1962, BGBI. Nr. 243, und 1975, BGBI. Nr. 324., Art. 2 Abs. 1. ; In Oesterreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind : Die Katholische Kirche (Römisch-katholische Kirche mit dem römischen, byzantinischen und armenischen Ritus), die Evangelische Kirche A. B. und H. B., die Altkatholische Kirche, die Armenisch-apostolische Kirche in Oesterreich, die Griechisch-orientalische Kirche, die Methodistenkirche, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen), die Neuapostolische Kirche in Oesterreich, die Israeliti Religionsgesellschaft.
77) Ebenda.

ten…"[78]

"Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden ; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen."[79]

Das führt－gerade in der Diaspora, wo der Religionsunterricht nicht selten ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten und in besonders "zusammengezogenen Religionsunterrichtsgruppen" erteilt wird－nicht selten zu Schwierigkeiten. Besonders wichtig für Diasporaverhältnisse ist der Art. 7a und 7b. Das Gesetz lautet auszugsweise :

"Art. 7a Abs. 1. Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.
Art. 7a Abs. 2. Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (Art. 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde ; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrerpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmass von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.
Art. 7a Abs. 3. Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klasse jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmass nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrerpersonalaufwand hierfür trägt.
Art. 7b Abs. 1. Als Religionslehrer an den unter Art. 1 fallenden mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden."[80]

78) RUG, Art. 1 Abs. 1.
79) RUG, Art. 1 Abs. 2.

Daraus ergeben sich viele Schwierigkeiten in der Organisation, Stundenzahl und Kosten des Religionsunterrichts. Den Aufwand des Religionsunterrichts trägt die Gebietskörperschaft (Bund, Länder), sobald die Religionsunterrichtsgruppe mindestens 5 Schüler umfasst. Bei einer Klassenzahl unter 5 ist der Religionsunterricht nur auf Kosten der Kirche zu erteilen. "Die Festlegung von Mindestschülerzahl als Voraussetzung der staatlichen Leistungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes bringt freilich eine Minderheitskirche, die stets nur einen geringen Prozentsatz der Schüler stellt, in grosse Schwierigkeiten, zumal in einer Zeit, in der ein sehr differenziertes Schulsystem einer stark abnehmenden Schülerzahl gegenübersteht."[81]

Die wirklichen Situationen des Religionsunterrichts der Evangelischen Kirche kann wie folgt zusammengefasst werden.[82]

－ Im Lehrplan sind zwei Wochenstunden festgestellt. Für den evangelischen Schüler hängen aber die Wochenstundenzahl und die Möglichkeit, innerhalb des normalen Stundenplanes unterrichtet zu werden, von der Zahl der evangelischen Schüler in seiner Klasse ab. Weniger als zehn Schüler haben nur eine Wochenstunde, weniger als fünf müssen mit einer anderen Gruppen zusammengezogen werden. Das wirkt sich überall, wo die Schülerzahl klein ist－besonders in Diasporagemeinden－, sehr unterrichtshemmend aus.
－ Bei Einteilung der Gruppen hat der Lehrer die schwierige Aufgabe abzuwägen, was besser ist : eine Wochenstunde der Schulstufe angepasst und in den Gesamtunterricht eingebaut oder zwei Wochenstunden ausserhalb des normalen Stundenplanes und mit anderen Altersstufen (Sieben- bis Vierzehnjährige in einer Gruppe) zusammengezogen.
－ Die evangelischen Schüler spüren von Anfang an, dass Religion für die Schule ein lästiges

80) RUG, Art. 7a, 7b.
81) G. Reingrabner, Die Evangelische Kirche und der Staat, in : Knall, D. (Hrsg.), a. a. O., 91.
82) Vgl. H. Matiasek, a. a. O., 417f.

Anhängsel ist. Sie müssen die Klasse verlassen und mit ungeeigneten Räumen vorlieb nehmen.

– Bei Einbau in den Stundenplan wird der evangelische Religionsunterricht abgesagt, wenn der römisch–katholische Kollege erkrankt ist, oder weil ohne vorherige Verständigung der Stundenplan verschoben wurde.

– Ist der Unterricht ausserhalb der Schulzeit, so gibt es für manche Schüler immer unentschldigte Stunden.

V. Fazit

Die oben dargestellten rechtlichen Situationen der vier deutschsprachigen Länder in Europa zeigen verschiedene Lösungen für den Religionsunterricht. Aus dieser Darstellung sind folgende Schwerpunkte zusammenzufassen :

① Die rechtliche Bestimmung in Europa bestimmt meistens die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts und spielt eine unterstützende Rolle. Im Verhältnis zu Europa fehlt es in Korea an rechtlichen Grundlagen für den Religionsunterricht.

② Grundsätzlich ist die Stellung des Religionsunterrichts (ausser der DDR) an öffentlichen Schulen sehr stark.

③ Die verschiedenen Lösungen in Europa beruhen vor allem auf der konfessionellen Tradition, d. h. der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche oder des Durchmischungsprozesses.

④ In der religionsunterrichtlichen Entwicklung ist der Zweiten Weltkrieg als eine wichtige Wende hervorgetreten. In der DDR ist dieses Phänomen am deutlichsten zu sehen. In der Bundesrepublik Deutschland bestärkte der Widerstand der Bekennenden Kirche und dessen Ergebnis die Festschreibung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schule. In der Schweiz gab es weniger Berührung mit dem Zweiten Weltkrieg, aber auch in der Schweiz sind die indirekten Wirkungen der allgemeinen Nachkriegssituation nicht ausgeblieben.

⑤ Im allgemeinen wird die Konfessionsfreiheit (Religions-) als Menschenrecht grundsätzlich gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist die Stellung und Rolle der Religion in der pluralistischen Gesellschaft ein wichtiges Thema für die religionsunterrichtliche Diskussion geworden.

⑥ Es ist deutlich, dass die enge Beziehung von Kirche und Staat in Europa durch die neuzeitlichen Tendenzen, d. h. Säkularisierung, Verstädterung und Pluralität der Weltanschauung gelockert wird. Diese Lage bringt auch den Religionsunterricht in verschiedenste

Schwierigkeiten.

⑦ Diese verschiedenen rechtlichen Ordnungen zeigen, wie flexibel die angemessenen Lösungen gesucht order angepasst werden. Korea steht nun in einer anderen religiösen Situation, aber die europaischen Lösungen können Korea einen Anstoss geben, um die Möglichkeit zu suchen, einen Religionsunterricht nicht nur in der christlichen Schule, sondern auch an öffentlichen Schule aufgrund der Religionsfreiheit durchzuführen.

LITERATUR

Adam, G. / Lachmann, R., Begründung des schulischen Religionsunterrichts, in : ders. (Hrsg.), Religionspädagogisches Kompendium, Göttingen 1984, 66ff.

Basse, O., Religionsunterricht in Baden-Württemberg, in : Biehl, P. / Bizer, C. / Heimbrock, H. G. / Rickers, F. (Hrsg.), Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP), Bd. I (1984), Neukirchen-Vluyn 1985, 184ff.

Baudler, G., Der Religionsunterricht an der deutschen Schule, München 1971.

Bräm, W. K., Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat, Zürich 1978.

Campenhausen, A. von, Der Religionsunterricht im Weltanschaulich neutralen Staat, in : Esser, W. G. (Hrsg.), Zum Religionsunterricht morgen, Bd. I, München 1970, 80ff.

Dommann, F., Religionsunterricht in der Schweiz und schweizerische Lehrmittel, in : Religionspädagogische Beiträge 18 (1986), 137ff.

Eggenberger, H., Religionsunterricht in der Schweiz, in : Der Evangelische Erzieher 27 (1975), 425ff.

Fickenscher, K., Religionsunterricht in Bayern, in : JRP, Bd. III (1986), Neukirchen-Vluyn 1987, 209ff.

Friedrich, O., Einführung in das Kirchenrecht, Göttingen 1978, 2. Aufl.

Frör, K., Grundriss der Religionspädagogik, Konstanz 1983, 2. Aufl.

Geiger, W., Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in der Schule, in : Wegenast, K. (Hrsg.), Religionsunterricht-wohin ? Gütersloh 1971, 79ff.

Gross, E., Die wichtigsten Gerichtsurteil zum Problem "Religion in der Schule", Kevelaer 1975.

Henkys, J., Die pädagogischen Dienste der Kirche im Rahmen ihres Gesamtauftrages, in : Jenssen, H. H. (Hrsg.), Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. III, Berlin 1978, 12ff.

Henkys, R., Gemeindepädagogik in der DDR, in : Adams, G. / Lachmann, R. (Hrsg.), Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 1987, 55ff.

Hepp, J., Begründung des Religionsunterrichts, in : Weidmann, F. (Hrsg.), Didaktik des Religionsunterrichts, Donauwörth 1979, 46ff.

Kehnscherper, G., Der Unterricht in der Gemeinde (Evangelische Unterweisung), in : Jenssen, H. H. (Hrsg.), Handbuch der Praktischen Theologie, Bd. III, Berlin 1978, 65ff.

Läpple, A., Der Religionsunterrcht 1945-1975. Aschaffenburg 1975.

Link, Ch., Religionsunterricht im pluralistischen Staat, in : Exeler, A. (Hrsg.), Umstrittenes Lehrfach Religion, Düsseldorf 1976, 21ff.

Matiasek, H., Evangelische Unterweisung in Oesterreich, in : Der Evangelische Erzieher 27 (1975), 414ff.

Reingrabner, G., Aus der Kraft des Evangeliums. Geschehnisse und Personen aus der Geschichte des österreichischen Protestantismus, Erlangen 1986.

Rickers, F., Religionsunterricht "in Uebereinstimmung mit der Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" ? in : Der Evangelische Erzieher 23 (1971), 37ff.

Steck, W., Der Religionsunterricht in der Schule, in : Wintzer, F. (Hrsg.), Praktische Theologie, Neukirchen-Vluyn 1985, 2. Aufl., 150ff.

Stoodt, D. (Hrsg.), Arbeitsbuch zur Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland, Münster 1985.

Wegenast, K., Der Religionsunterricht in der Schweiz, in : Religionspädagogische Beiträge 9 (1982), 124ff.

Wilke, H. H., Den Religionsunterricht nicht auf die >Sakristei< beschränken, aber…, in : JRP, Bd. II (1985), Neukirchen-Vluyn 1986, 215ff.